

Dienstag, den 22. 5. 90 Kell. Gaj

Wernsdorf Flur 3

Flurstück 93

Rat der Gemeinde Wernsdorf

Kreis Fürstenwalde [Spree]

Wernsdorf, den 23. Februar 1959

Tel. Erkner 3278

N u t z u n g s v e r t r a g

Zwischen dem

Rat der Gemeinde Wernsdorf Krs. Fürstenwalde/Spree

als Rechtsträger des Grundstückes Wernsdorf, Jovestr. 3,
Grundbuch Wernsdorf Blatt 58 - 530/7 (ehemals Eigentum des Wassersportvereines
Crossinsee), vertreten durch die stellv. Bürgermeisterin Frau F i s c h e r
und dem

Deutschen Anglerverband, Ortsgruppe Wernsdorf,

vertreten durch die Sportfreunde Max B o n k o w s k i und Otto K l o i b e r,
1. und stellv. Vorsitzender der Ortsgruppe Wernsdorf des Deutschen Anglerverbandes
wird entsprechend der Verordnung zur Förderung des Angelsportes vom 14.10.1954
§ 9, folgender Nutzungsvertrag abgeschlossen:

Der Rat der Gemeinde Wernsdorf als Rechtsträger übergibt der Ortsgruppe Wernsdorf
des Deutschen Anglerverbandes das oben näher bezeichnete Grundstück für angel-
sportliche Zwecke.

- § 1 Die Ortsgruppe Wernsdorf des DAV haftet gegenüber dem Rat der Gemeinde Wernsdorf für die auf dem Grundstück lastenden Gebäudesteuern. Eine Bewertung der Lauben wird bis zum 30.6.1959 durchgeführt.
- § 2 Alle übrigen anfallenden Lasten, wie Wasserzins, Fischereientschädigung u.ä. trägt die Ortsgruppe Wernsdorf des DAV.
- § 3 Die Ortsgruppe Wernsdorf des DAV verpflichtet sich, die gesetzlich festgelegten Werterhaltungsarbeiten an Gebäuden, Wegen und dergl. auf ihre Kosten durchzuführen. Ein Pachtzins wird nicht erhoben. Die Ortsgruppe übergibt dem Sportsfreund ~~Franz Raab~~ die Verwaltung der auf dem Grundstück befindlichen Lauben, welche sich in Westeigentum befinden.
- § 4 Die Ortsgruppe Wernsdorf des DAV hat das Recht, die Einzelparzellen mit den darauf befindlichen Lauben an interessierte Sportfreunde entsprechend der Satzung des DAV weiterzugeben. Die Lauben, die sich in Westeigentum befinden, werden vom Mieter für die anfallenden Gebäudesteuern, Versicherung und Werterhaltung verpflichtet.
- § 5 Der Ortsgruppe Wernsdorf des DAV stehen aus dem Nutzungsrecht alle Rechte zu, die der Aufrechterhaltung des geregelten Angelsportbetriebes und der Geselligkeit dienen. Insbesondere soll der bisher genehmigte Kantinenbetrieb auch weiter erhalten bleiben.
- § 6 Der vorstehende Vertrag soll für unbegrenzte Zeit Gültigkeit haben und tritt mit dem Austausch der gegenseitig unterschriebenen Urkunden in Kraft.

Fischer
(Fischer)
stellv. Bürgermeisterin
als Rechtsträger

(B o n k o w s k i) (K l o i b e r)
1. und stellv. Vorsitzende d. DAV

[Signature]
Rat der Gemeinde
Wernsdorf

[Signature] *[Signature]*
Deutscher Anglerverband
DAV
1
[Signature]